

Synopse

A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: III A/2 | VI C/1/1
Aufgehoben: –

	A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
1.8.4a. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission	1.8.4a. Aufgehoben.
Art. 165a ¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung. ² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. ³ ... ⁴ Die Steuerrekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landrat gewählt werden. Die Einzelheiten der Steuerrekurskommission regelt der Landrat in der Verordnung.	Art. 165a Aufgehoben.

<p>Art. 166 Beschwerdefrist und Klagebefugnis</p> <p>¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.</p> <p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>¹ Gegen den Beschwerdeentscheid<u>Einspracheentscheid</u> der Steuerrekurskommission können Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.</p>
	<p>Art. 260c Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX. Mai 2026</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde, die ab dem 1. Januar 2027 anhängig gemacht werden. Die bis zum 31. Dezember 2026 eingereichten Beschwerden werden durch die Steuerrekurskommission bis spätestens am 31. Dezember 2027 entschieden.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS III A/2, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 5. September 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 21 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;</p> <p>b. Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts;</p>	

<p>c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Verwaltungsgerichts an das zuständige Departement zu Handen des Regierungsrates unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte;</p> <p>d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Handen des Landrates;</p> <p>e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.</p>	<p>d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Handen des Landrates;</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.